

# GL\_GERICHTE OG.2012.00033 vom 27. März 2015

GL Gerichte, 2015-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2012.00033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2012.00033)

FR: GL\_GERICHTE OG.2012.00033 du 27 mars 2015

IT: GL\_GERICHTE OG.2012.00033 del 27 marzo 2015

## Regeste

mehrfacher Mord, mehrfacher Raub, etc.

## Erwägungen

### E. 3

in Kauf genommen habe, als er auf ihn einschlug.

#### E. 3.1

Unbestrittener Sachverhalt a) Der Beschuldigte gesteht zu und stimmt darin mit der Anklage überein, am Freitag, 8. Juli 2005, um ca. 09.00 Uhr die Bijouterie von Opfer 3 überfallen zu haben. Ebenso ist er geständig, beim Überfall mehrmals auf den damals allein anwesenden 67-jährigen Juwelier eingeschlagen zu haben. Gemäss den detaillierten Schilderungen des Beschuldigten in der Untersuchung führte er den Überfall als Einzeltäter wie folgt aus: Er betrat das Geschäft, sprach im Kundenbereich mit dem Bijoutier wenige Worte und schlug ihm dann unvermittelt mit der zur Faust geballten Hand ins Gesicht. Als dieser darauf zu Boden sank, legte der Beschuldigte ihn in Handschellen und zog ihn in einen Nebenraum. Während der Beschuldigte anschliessend aus zwei Glasvitriolen zahlreiche Uhren und diversen Schmuck in einem Gesamtwert von rund Fr. 70'000.■ behändigte, kam der Ladeninhaber in den Verkaufsraum zurück und begab sich zur Ladentheke. Der Beschuldigte ging auf ihn zu und versetzte ihm abermals Faustschläge an den Kopf, so dass er erneut hinfiel. — Die Polizei fand Opfer 3 später blutüberströmt hinter dem Verkaufstresen auf dem Rücken liegend, die Hände waren mit Handschellen auf dem Bauch gefesselt. Der bewusstlose und schwerverletzte Opfer 3 wurde von der Sanität vor Ort notfallmässig versorgt und ins Kantonsspital Glarus verbracht, musste aber noch gleichentags nach Zürich ins Universitätsspital verlegt werden; am 28. Juli 2005 erlag er seinen schweren Verletzungen, ohne je wieder das Bewusstsein erlangt zu haben. b) Der Beschuldigte hatte zwar anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme am 27. Januar 2010 sein Geständnis vorübergehend widerrufen und geltend gemacht, dass ein Mittäter Opfer 3 getötet habe. Bei diesem später zurückgezogenen Einwand handelte es sich um eine reine Schutzbehauptung. Die am Tatort sichergestellten Spuren geben keine Rückschlüsse auf die Anwesenheit eines zweiten Täters. Zudem konnten in der Bijouterie von Opfer 3 am Boden Schuhsohlenprofile eruiert werden, welche eine erkennbare Ähnlichkeit mit entsprechenden Spuren in der vom Beschuldigten drei Tage zuvor überfallenen Bijouterie von Opfer 2 aufwiesen. Sowohl bei jenem Überfall wie auch beim Raub in der Bijouterie von Opfer 3 trug der Täter anhand der festgestellten Spurenbilder mutmasslich einen Mokassin der Marke „Bata“. Der Beschuldigte selber erwähnte überdies in der Untersuchung, dass er beim Raub in der Bijouterie von Opfer 2 Mokassin und beim folgenden Überfall in die Bijouterie von Opfer 3 womöglich die gleichen Schuhe getragen habe. Der Beschuldigte hatte zwischenzeitlich behauptet, diesen Raubüberfall gemeinsam

mit einem Komplizen verübt zu haben. An der obergerichtlichen Hauptverhandlung erklärte er, er habe allein gehandelt. Auf die Frage, weshalb er in der Untersuchung von einem Mittäter sprach, führte er aus, man solle dem Urteil seine jüngsten Aussagen zugrunde legen und nicht das, was er früher einmal gesagt habe. In dieser Aussage spiegelt sich das eigentümliche Verhältnis des Beschuldigten zur Wahrheit. Auch hier versucht er, den Sachverhalt nach seinen Vorstellungen zu formen.

### **E. 3.2**

#### Rechtliche Würdigung

##### **E. 3.2.1**

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten hinsichtlich seines brutalen Überfalls auf den Bijoutier Opfer

##### **E. 3.2.2**

a) Die äusserlich sichtbaren Kopfverletzungen von Opfer 3 wurden nach dem Überfall fotografisch festgehalten. Nur schon diese Fotos belegen, dass der Beschuldigte mit ungemeiner Wucht auf den Kopf seines Opfers eingeschlagen haben muss; aufgrund des Verletzungsbildes bestand anfänglich gar die naheliegende Vermutung, dass der Beschuldigte mit einem massiven Gegenstand zugeschlagen haben könnte, was er aber bestritt. Die später vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich am Leichnam durchgeführte Obduktion ergab, dass das Opfer gravierende Hirnverletzungen mit Einblutungen aufwies, welche unmittelbar auf Schläge in das Gesicht zurückzuführen sind. Die Schwere der Gehirnverletzungen wurde schon unmittelbar nach der Einlieferung des Opfers ins Spital erkannt. Aufgrund der hoffnungslosen Prognose erfolgten keine Therapiemassnahmen mehr. b) Der Beschuldigte ist 1,86 m gross und von erkennbar kräftiger Statur; er ist zudem ehemaliger Karatekämpfer. Gerade aber als früherer Kampfsportler wusste er um die Wirkung und Gefährlichkeit gezielter Faustschläge an den Kopf, wobei über dieses Wissen ohnehin jede Person verfügt. Dennoch hat er bei seinem Überfall nachweislich mit brachialer Gewalt auf Opfer 3 eingeschlagen; dies tat er fraglos mit dem Ziel, sein Opfer auf diese Weise widerstandsunfähig zu machen. Nachdem er den Juwelier bereits gefesselt hatte, prügelte er abermals auf ihn ein, als dieser aus dem Nebenzimmer in den Verkaufsraum zurückkehrte und der Beschuldigte befürchtete, der Überfallene könnte bei der Ladentheke eine Waffe behändigen. Anhand der dem Opfer konkret zugefügten Verletzungen ist erstellt, dass der Beschuldigte brutal, zielgerichtet und absolut rücksichtslos handelte. Die Beweislage lässt keinen anderen Schluss zu, als dass es dem Beschuldigten einzig darum ging, möglichst ungestört an seine Beute zu gelangen. Er nahm in Kauf, dass er sein Opfer tödlich verletzen könnte. Es ist daher in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, auf deren Erwägungen im Sinne von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen wird, festzuhalten, dass der Beschuldigte den Tod seines Opfers eventualvorsätzlich in Kauf nahm. Eventualvorsatz ist im Hinblick auf die Strafbarkeit der Handlung dem direkten Vorsatz gleichgestellt (Art. 12 Abs. 2 StGB). c) Eine vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB) ist als Mord zu qualifizieren, wenn der Täter besonders skrupellos handelt, namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind (Art. 112 StGB). Mord zeichnet sich demnach durch die aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Das Gesetz will den skrupellosen, gemütskalten, krass und primitiv egoistischen Täter erfassen, der ohne soziale Regungen ist und sich daher zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos

über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt. Die Qualifikation ist in einer Gesamtwürdigung der äusseren und inneren Umstände der Tat vorzunehmen (BGer 6S.84/2005 vom 20. Oktober 2005, E. 2.2; BGE 120 IV 265 E. 3a S. 274). Ein für Mord typischer Fall ist namentlich die Tötung eines Menschen zum Zwecke des Raubes. Es genügt dabei bereits, dass die Tötung im Rahmen der Verübung des Raubes stattgefunden hat; es ist insoweit unerheblich, ob der Räuber vor, während oder unmittelbar nach der Phase der Aneignung der Beute und ob er ohne besonderen Grund oder aus Angst vor einer tatsächlichen oder vermuteten Reaktion des Opfers getötet hat (BGer 6B\_198/2012 vom 31. Mai 2012, E. 2.1; BGE 115 IV 187; siehe auch BSK- Schwarzenegger, N 10 zu Art. 112 StGB; Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, N 11 zu Art. 112 StGB). d) Bereits die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid zutreffend dargelegt, mit welcher Gefühlskälte und Entschlossenheit der Beschuldigte bei seinem Überfall in der Bijouterie von Opfer 3 vorging. Der Beschuldigte streckte den Juwelier mit der Faust nieder und schlug auch noch auf ihn ein, als er bereits gefesselt und wehrlos war. Das brachiale Vorgehen des Beschuldigten, bei dem er einen tödlichen Ausgang für sein Opfer unzweifelhaft in Betracht zog, war ausschliesslich darauf ausgerichtet, bei seinem Überfall unbehelligt Beute zu machen. Die brutale Tat zeugt von höchster Niederträchtigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber dem Leben eines Mitmenschen und weist damit alle Merkmale eines Raubmordes im Sinne von Art. 112 StGB auf. e) Der Beschuldigte zeigte auch nach der Tat nicht das geringste Mitgefühl, indem er das schwerverletzte am Boden liegende Opfer 3 achtlos zurückliess. In der Untersuchung machte er zwar geltend, er habe vor dem Weggehen den Alarmknopf bei der Ladentheke gedrückt. Dies ist jedoch eine reine Schutzbehauptung. Bei der Polizei ist nie ein Alarm eingegangen und auf dem Alarmknopf fanden sich keine DNA-Spuren des Beschuldigten. Vor Obergericht damit konfrontiert, führte er aus, er habe den auf der Innenseite der Ladentheke angebrachten Alarmknopf mit dem Fuss gedrückt. Diese Aussage aber unterstreicht nur zusätzlich die Absurdität der Bemühungen des Beschuldigten, sich hinterher in ein besseres Licht stellen zu wollen.

### **E. 3.3**

Fazit Der Beschuldigte ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz wegen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB zum Nachteil von Opfer 3 zu verurteilen. Zusätzlich hat er sich in Idealkonkurrenz des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (siehe dazu Trechsel/ Cramer, StGB PK, N 27 zu Art. 140 StGB; hierzu ist anzufügen, dass in diesem Schuldpunkt bereits das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Qualifizierung der Raubhandlung im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB entfällt, da der Qualifikationsgrund der Lebensgefährdung durch die vorsätzliche Tötung konsumiert wird ( Trechsel/Cramer, StGB PK, N 27 zu Art. 140 StGB). Der Beschuldigte hat sodann den Raubüberfall in voller Schuldfähigkeit verübt, wie dies gutachterlich fundiert und schlüssig dargelegt und im Übrigen im Berufungsverfahren auch nie bestritten worden ist. Demnach ist der vom Beschuldigten in seiner Berufung gestellte Antrag, er sei im Zusammenhang mit dem Raubüberfall auf die Bijouterie von Opfer 3 bloss wegen fahrlässiger Tötung schuldig zu sprechen, abzuweisen.

### **E. 4**

Genugtuungsforderung von D.\_\_\_\_\_ a) Die Vorinstanz hat den Beschuldigten verpflichtet, der Privatklägerin D.\_\_\_\_\_ als Genugtuung Fr. 40'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen. D.\_\_\_\_\_ beantragt in ihrer Berufung die Erhöhung dieses Betrags auf Fr. 60'000.■. b) aa) Der Beschuldigte hat beim Raubüberfall am 22. Februar

2007 auf die Bijouterie in Zürich den Ehemann von D.\_\_\_\_\_ ermordet. Beim Verlust des Ehegatten als Folge einer unerlaubten Handlung spricht sich die Lehre unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung überwiegend für eine Basisgenugtuung in der Höhe von Fr. 40'000.■ aus; dieser „Einstiegsbetrag“ ist dann in einem zweiten Schritt nach Massgabe der spezifischen Umstände des konkreten Einzelfalls entweder herabzusetzen oder zu erhöhen (siehe zum Ganzen ZK- Landolt , N 436■455 zu Art. 47 OR). bb) D.\_\_\_\_\_ hat durch den Verlust ihres damals 48-jährigen Ehemannes, mit dem sie nach glaubhafter Schilderung ihres Rechtsvertreters eine langjährige und harmonische Ehe mit zwei gemeinsamen Kindern in vereintem Haushalt geführt hat, unermessliches Leid erfahren. Es ist daher die durch den Tod des Ehemannes und Familienvaters erlittene objektive immaterielle Unbill (siehe dazu ZK- Landolt , N 456 zu Art. 47 OR) als sehr massiv zu werten. Genugtuungserhöhend ist sodann zu berücksichtigen, dass das Verschulden des Beschuldigten am verübten Verbrechen sehr schwer wiegt; seine Tat war absolut sinnlos, brutal und skrupellos. Belastend war für D.\_\_\_\_\_ ferner auch die anhaltende Ungewissheit über den Ausgang des vorliegenden Strafverfahrens, nachdem der Beschuldigte seine eigentliche Täterschaft an der Ermordung ihres Ehemannes abgestritten bzw. diese Tat als ungewollte Folge des Überfalls darzustellen versuchte. c) In Würdigung der dargelegten Umstände erscheint vorliegend eine Genugtuung in der von D.\_\_\_\_\_ beantragten Höhe von Fr. 60'000.■ als gerechtfertigt. In diesem Sinne ist die Berufung von D.\_\_\_\_\_ gutzuheissen und der Beschuldigte zur Bezahlung des genannten Betrages zu verpflichten, verzinslich zu 5 % ab Tatzeitpunkt am 22. Februar 2007.

#### **E. 4.1**

Unbestrittener Sachverhalt Anhand der Untersuchungsergebnisse ist der nachfolgende Sachverhalt erstellt und wird auch vom Beschuldigten nicht bestritten: a) Am Donnerstagmorgen, 22. Februar 2007, wurde kurz nach 09.00 Uhr die Bijouterie von Opfer 4 überfallen. Dabei wurde der damals allein im Geschäft anwesende knapp 48-jährige Juwelier getötet. Zudem wurden Wertsachen, vorab Gelbgold und Silber, in einem mutmasslichen Gesamtbetrag von rund Fr. 200'000.■ entwendet. b) Die um 09.50 Uhr vom Vater des Überfallenen alarmierten Polizeibeamten fanden das Opfer in der Einbauküche neben dem Verkaufsraum des Ladens; schwer atmend und nicht mehr ansprechbar lag das Opfer mit blutüberströmtem Gesicht und auf den Rücken gefesselten Händen am Boden. Über den Kopf war bis zu den Augen eine blutdurchtränkte Jutetasche gestülpt. Trotz Reanimationsbemühungen durch die Sanität erlag Opfer 4 noch am Tatort seinen schweren Verletzungen. c) Die Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich stellten bei der noch am Tatort erfolgten Inspektion der Leiche namentlich Frakturen an der Nase und am rechten Gesichtsschädel sowie einen Bruch des rechten Handgelenks fest. Todesursache war nach ihrer Beurteilung ein zentrales Regulationsversagen infolge stumpfer Gesichtsschädel- und Hirnverletzung. Die nachfolgende Autopsie bestätigte diese Einschätzung. Laut dem Obduktionsgutachten des IRM wurde Opfer 4 durch „äusserst massive stumpfe mechanische Gewalt auf den Kopf, insbesondere am Gesichtsschädel, rasch getötet“. Die Befunde ergaben „eine lebensgefährliche Zerstörung von Knochen sowohl am Gesichtsschädel als auch am frontalen Hirnschädel“; infolgedessen sei der Tod derart rasch eingetreten, dass sich die massiven Verletzungen an der Schädelbasis und am Gehirn morphologisch nicht mehr hätten auswirken können. Das IRM-Gutachten schliesst mit der Aussage, dass Opfer 4 mit blossen Fäusten erschlagen wurde, wiewohl aufgrund der ausserordentlich massiven Kopfverletzungen anfänglich wie im Fall von Opfer 3 die Vermutung bestand, die Täterschaft habe mit einem stumpfen mechanischen Gegenstand

auf das Opfer eingewirkt. d) Bei der Spurensuche in der Umgebung des Tatortes fand die Polizei in einem in der Nähe abgestellten Container eine doppelläufige Schrotflinte. Am Tatort wurde ein weisser Plastiksack zurückgelassen, in welchem sich verschiedene Schmuckstücke aus einer Vitrine der Schaufensterauslage befanden.

#### **E. 4.2**

Tatverhalten des Beschuldigten Der Beschuldigte ist geständig, am 22. Februar 2007 die Bijouterie von Opfer 4 überfallen und ausgeraubt zu haben. Sein Verteidiger machte jedoch an der Berufungsverhandlung unter Verweis auf bereits in der Untersuchung gemachte Angaben seines Mandanten geltend, dass nicht dieser, sondern ein am Raub beteiligter Komplize den Juwelier getötet habe. Der Beschuldigte sei daher von diesem Vorhalt freizusprechen, zumal er selber bei seinen Schlägen gar keinen Tötungsvorsatz gehabt habe. Im Folgenden ist damit der Anklagesachverhalt hinsichtlich der Verantwortlichkeit für den Tod von Opfer

##### **E. 4.2.1**

Personenkontrolle im Vorfeld des Raubes und Verhaftung des Beschuldigten a) Am Freitagmorgen, 16. Februar 2007, mithin sechs Tage vor dem Raubüberfall auf die Bijouterie von Opfer 4, fiel einem Polizeibeamten an der \_\_\_\_\_strasse in Zürich ein geparkter dunkler BMW 750i mit zwei Insassen auf. Vom betreffenden Parkfeld aus besteht freie Sicht auf die Bijouterie von Opfer 4. Da der Polizeibeamte das fragliche Fahrzeug wenige Tage zuvor schon einmal in der Gegend gesehen hatte, nahm er zusammen mit einem Kollegen eine Personenkontrolle vor. Dabei wiesen sich die Insassen als G. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ aus; das Auto war für den Export immatrikuliert und demgemäss mit einem befristeten Nummernschild versehen. Die späteren polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass der ebenfalls litauische Staatsangehörige G. \_\_\_\_\_ den BMW am 29. Januar 2007 bei einem Autohändler in Wallisellen gekauft und gleichentags beim Strassenverkehrsamt in Winterthur Exportkontrollschilder gelöst hatte. Der Autohändler erinnerte sich, dass G. \_\_\_\_\_ in Begleitung eines Mannes war, dessen Signalement auf A. \_\_\_\_\_ hinweist. b) Am Mittwoch, 21. Februar 2007, bemerkten ein Bijoutier und seine Angestellte vor ihrem Uhrengeschäft in Zollikon zwei Männer, die sich seltsam verhielten. Der Bijoutier folgte den beiden Unbekannten und sah diese dann in einen in der Nähe abgestellten BMW einsteigen; aufgrund der abgelesenen Kontrollschildnummer sowie der Personenbeschreibungen handelte es sich bei den Unbekannten um die wenige Tage zuvor an der \_\_\_\_\_strasse kontrollierten G. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_. c) Am 1. März 2007 wurde der Beschuldigte anlässlich einer Personenkontrolle im Zug zwischen Rosenheim und München vorläufig festgenommen, da er ein verbotenes Messer sowie zwei Silberbarren und diversen Schmuck auf sich führte. Dank internationaler Zusammenarbeit der Polizei ergab sich rasch eine Verbindung zum Raubüberfall vom 22. Februar 2007 auf die Bijouterie von Opfer 4 und konnten hierauf erste Spurenübereinstimmungen festgestellt sowie die Silberbarren und die Schmuckwaren dem dort erbeuteten Deliktsgut zugeordnet werden. Am 2. April 2007 erfolgte die Überstellung von A. \_\_\_\_\_ an die Schweizer Strafverfolgungsorgane.

##### **E. 4.2.2**

Ermittlungen gegen G. \_\_\_\_\_ a) Der nach dem Raubmord in der Bijouterie von Opfer 4 international zur Fahndung ausgeschriebene G. \_\_\_\_\_ wurde im Frühjahr 2008 in Lettland verhaftet und nach längerem Prozedere am 15. Januar 2009 an die Schweiz ausgeliefert. b)

Die anschliessenden polizeilichen Abklärungen, namentlich Spurenvergleiche und Spiegelkonfrontationen, brachten keine stichhaltigen Hinweise auf eine Mitbeteiligung von G. \_\_\_\_\_ am tödlichen Raubüberfall in Zürich. Die Untersuchung gegen G. \_\_\_\_\_ wurde darum eingestellt, worauf er am 17. Juni 2009 aus der Untersuchungshaft entlassen und nach Litauen ausgeflogen wurde.

#### **E. 4.2.3**

Aussagen des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ a) Der Beschuldigte führte bei der ersten polizeilichen Befragung am 3. April 2007 aus, dass er von Hintermännern, denen er Geld geschuldet habe, zum Raubüberfall auf die Bijouterie von Opfer

#### **E. 4.2.4**

Ergebnisse der Spurenermittlungen Im Anschluss an den Raubüberfall am 22. Februar 2007 in der Bijouterie von Opfer 4 nahm die Polizei am und um den Tatort umfangreiche Spurensicherungen vor. Dabei konnten neben einem Fingerabdruck an einer Vitrine auch DNA-Spurenprofile ebenfalls an einer Vitrine, ferner am zurückgelassenen Plastiksack sowie an der sichergestellten Schrotflinte und an einem Schmuckstück eruiert werden, welche die Anwesenheit des Beschuldigten beim Raubüberfall in der Bijouterie bestätigen. Demgegenüber wurden am Tatort keine DNA-Spuren aufgefunden, welche auf die Beteiligung eines Mittäters am Raubüberfall hinweisen würden. Von den in der Bijouterie zahlreich asservierten Spuren konnten in der Untersuchung einzig ein Fingerabdruck ab der Plastiktasche sowie zwei Schuhabdrücke nicht zugeordnet werden. Im Fall dieser Schuhabdrücke ergab sich freilich auch keine Übereinstimmung mit den Schuhen des Beschuldigten. Allein dies aber belegt noch nicht die Anwesenheit eines Mittäters; die nicht identifizierten Sohlenabdrücke lassen sich durchaus auch damit erklären, dass der Beschuldigte bis zu seiner Verhaftung erst mehrere Tage nach dem Überfall die damals getragenen Kleider und Schuhe längst gewechselt hatte. Schliesslich ist festzuhalten, dass im Juweliergeschäft zwar eine Videokamera installiert war, diese jedoch nur das Live-Bild aus dem Verkaufsraum ins dahinterliegende Büro übertrug, ohne aber die Vorgänge im Laden gleichzeitig aufzuzeichnen. Als Fazit bleibt damit, dass sich trotz breit angelegter und aufwändiger Untersuchung keine gesicherten Anhaltspunkte für die Tatbeteiligung eines Mittäters ergaben. Anzufügen ist zudem noch, dass während und nach dem Raubüberfall im Juweliergeschäft kein akustischer Alarm logging; auch bestand keine direkte Alarmverbindung von der Bijouterie zur nahegelegenen Polizeiwache.

#### **E. 4.2.5**

Würdigung der gesamten Beweislage a) Die vom Beschuldigten geschilderte Sachdarstellung, dass er den Raubüberfall auf die Bijouterie nicht allein, sondern zusammen mit einem Mittäter verübt habe, findet in den Untersuchungsergebnissen keine Stütze. Es steht daher ausser Frage, dass der Beschuldigte auch bei diesem Überfall gleich wie bei den vorangegangenen Raubtaten in Wetzikon und Glarus vor Ort als Einzeltäter handelte. Zutreffend hat in diesem Zusammenhang schon die Vorinstanz ergänzend auch auf das übereinstimmende Tatmuster bei allen drei Verbrechen hingewiesen. Ausnahmslos wurden die betroffenen Juweliere mit massiven Faustschlägen an den Kopf niedergestreckt. Wohl führte der Beschuldigte beim Raub in Zürich im Unterschied zu den früheren Überfällen in einer Umhängetasche eine Waffe mit sich, welche er dann aber unmittelbar nach dem Betreten des Geschäfts wegen eines klemmenden Verschlusses nicht aus der Tasche habe ziehen können. Allein dies aber ist noch kein ausschlaggebendes Indiz dafür,

dass der Überfall zu zweit begangen wurde, indem dabei geplant gewesen wäre, dass er [der Beschuldigte] den Bijoutier mit der Waffe bedrohen und der Mittäter diesen dann fesseln würde. Der Beschuldigte nämlich kann ohne weiteres auch als Einzelperson ins Auge gefasst haben, den Verkäufer mit der Waffe einzuschüchtern und auf diese Weise dessen Widerstand zu brechen. Als dieser Plan in der Folge nicht aufging, brach er das Vorhaben nicht einfach ab, sondern entschied sich umgehend zur Anwendung brachialer Gewalt, wie er dies schliesslich schon in den früheren Fällen getan hatte. b) Bereits die von der Polizei am Tatort aufgenommenen Fotos dokumentieren, mit welcher ungemeiner Brutalität der Beschuldigte beim Überfall auf sein Opfer eingewirkt hat. Bestätigt wird dies durch die bei der Obduktion der Leiche erkannten schweren Kopfverletzungen. Nach Einschätzung der Gutachter schlug der Beschuldigte mit massiver Gewalt zu und führte dadurch den raschen Tod des Opfers herbei. Vor diesem Hintergrund ist offensichtlich, dass der Beschuldigte beim Überfall mit ausgesprochener Radikalität handelte; er verwendete seine ganze Körperkraft darauf, das Opfer mit Faustschlägen vollkommen auszuschalten, um dann ungehindert zur angestrebten Beute zu gelangen. Die Brutalität und Entschlossenheit des Vorgehens des Beschuldigten liess dem Opfer keine Chance. Der Beschuldigte selber erklärte in der Untersuchung sinngemäss, er habe den überfallenen Verkäufer nur gerade so stark geschlagen, dass ihm ohne Widerstand die Handschellen hätten angelegt werden können. Danach habe er noch einmal zugeschlagen, damit das Opfer aufhöre zu schreien. Diese Ausführungen des Beschuldigten sind als erfundene Schutzbehauptungen zu bezeichnen, wenn man sich die dem Opfer effektiv zugefügten Schädelfrakturen vor Augen führt, die nur mit enormer Gewaltanwendung bewirkt werden konnten. Der Beschuldigte lässt auch hier die Tendenz erkennen, seine Taten geschönt darzustellen. Unglaublich ist namentlich seine Schilderung, er habe sich vor dem Verlassen des Tatorts um sein Opfer gekümmert, indem er Wasser vom Hahn geholt und es ihm ins Gesicht geträufelt habe. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Plastiksack mit einem Teil der Beute am Tatort zurückgelassen wurde. Offensichtlich musste der Beschuldigte die Bijouterie überstürzt verlassen. Er hatte somit kaum Zeit für die behauptete Fürsorge. Zudem ist seine Darstellung realitätsfern, wenn man bedenkt, wie er das Opfer zuvor zugerichtet hat.

### **E. 4.3**

#### Rechtliche Beurteilung

##### **E. 4.3.1**

a) Hinsichtlich der rechtlichen Beurteilung der soeben erstellten Handlungen des Beschuldigten kann vorweg auf die Ausführungen im zuvor behandelten Mordfall von Opfer 3 verwiesen werden, nachdem jenes Verbrechen nach dem gleichen Muster ablief wie der Überfall auf Opfer 4. b) Der Beschuldigte nahm mit seinen gezielten und massiven Faustschlägen an den Kopf von Opfer 4 dessen Tod in Kauf, wenn diese Fatalität nicht sogar das unmittelbare Ziel seines gewaltsamen Vorgehens war. Damit steht fest, dass der Beschuldigte jedenfalls mit Eventualvorsatz (Art. 12 Abs. 2 StGB) Opfer 4 umgebracht hat. c) Aus den gleichen Überlegungen wie bereits im oben behandelten Fall von Opfer 3 ist auch vorliegend die vorsätzlich begangene Tötung als Mord im Sinne von Art. 112 StGB zu qualifizieren. Skrupellos, brutal und gemütskalt hat der Beschuldigte einen Menschen erschlagen, um sich fremde Vermögenswerte anzueignen. Der mit grösster Niedertracht ausgeführte Gewaltakt erfüllt sämtliche Kriterien eines Raubmordes (BGE 115 IV 187; siehe auch BSK- Schwarzenegger, N 10 zu Art. 112 StGB; Trechsel/Fingerhuth, StGB PK, N 11 zu Art. 112 StGB). d) Insoweit der Beschuldigte auch in Bezug auf den vorliegenden

Raubüberfall erklärte, vor dem Weggehen aus dem Laden einen Alarmknopf betätigt zu haben, ist dies als unbehelfliche Schutzbehauptung abzutun. Denn es ist von niemandem registriert worden, dass irgendein Alarm ausgelöst worden wäre. Erneut zeigt sich das beharrliche Bestreben des Beschuldigten, sich berechnend in einem besseren Licht darzustellen.

#### **E. 4.4**

Fazit

##### **E. 4.4.1**

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist der Beschuldigte wegen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB zum Nachteil von Opfer 4 zu verurteilen. Zudem hat er sich in Idealkonkurrenz des Raubes gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gemacht (siehe dazu Trechsel/ Cramerli , StGB PK, N 27 zu Art. 140 StGB; hierzu ist anzumerken, dass in diesem Schuldpunkt bereits das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist). Gleich wie im zuvor erörterten Mordfall von Opfer 3 ist auch hier die Raubhandlung nicht unter Art. 140 Ziff. 4 StGB zu subsumieren, da bei einem Raubmord der Qualifikationsgrund der Lebensgefährdung durch die vorsätzliche Tötung konsumiert wird ( Trechsel/Cramerli , StGB PK, N 27 zu Art. 140 StGB). Gemäss dem schlüssig und überzeugend begründeten Gutachten war der Beschuldigte bei der Begehung des Raubüberfalls uneingeschränkt schuldfähig, was im Berufungsverfahren auch nie in Abrede gestellt worden ist. Infolgedessen ist der Antrag des Beschuldigten, er sei vom Vorhalt der Tötung von Opfer 4 freizusprechen, abzuweisen.

##### **E. 4.4.2**

Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die rechtliche Beurteilung des Überfalls auf die Bijouterie von Opfer 4 nicht anders ausfiele, selbst wenn der Beschuldigte das Verbrechen zusammen mit einer Drittperson verübt hätte. Bei der vom Beschuldigten selber geschilderten Tatversion steht nämlich ausser Zweifel, dass er und sein Komplize beim Raubüberfall Hand in Hand zusammengewirkt und damit gleichberechtigt und koordiniert vorgegangen wären; beide hätten sie mit ihrem gemeinsam beschlossenen und durchgeführten, skrupellosen und gewaltexzessiven Vorgehen den Tod ihres Opfers zumindest eventualvorsätzlich herbeigeführt. Es läge daher Mittäterschaft vor ( Trechsel/Jean-Richard, StGB PK, vor Art. 24 StGB N 10 ff.) und das Tatverhalten des Beschuldigten wäre gleich wie bei Einzeltäterschaft ebenfalls als Mord im Sinne von Art. 112 StGB sowie als Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. IV. Strafzumessung 1.— Allgemeine Ausführungen zum Strafrahmen a) Der Beschuldigte hat bei seinen Raubüberfällen am 8. Juli 2005 auf die Bijouterie von Opfer 3 und am 22. Februar 2007 auf die Bijouterie von Opfer 4 die vor Ort angetroffenen Juweliere ermordet. Bei Mord sieht das Gesetz als Strafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe oder eine zeitige Freiheitsstrafe von mindestens zehn bis zwanzig Jahren vor (Art. 112 StGB in Verbindung mit Art. 40 StGB). Neben den beiden Mordtaten hat der Beschuldigte anlässlich der insgesamt fünf verübten Überfälle auf Bijouterien zwischen Juni 2005 und Februar 2007 weitere mit Freiheitsstrafe bedrohte Straftatbestände verwirklicht, dabei teilweise in Ideal- und teilweise in Realkonkurrenz. Konkret erfüllt hat er den mit einer Mindeststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug belegten Tatbestand des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 4 StGB, ferner mehrfach den Tatbestand des Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB und schliesslich noch

den Tatbestand des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB. b) aa) Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Das Gericht hat demnach gedanklich in einem ersten Schritt die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen; hierauf erhöht es diese Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände zu einer Gesamtstrafe (Urteil des Bundesgerichts 6B\_405/2011 vom 24. Januar 2012 E. 5.4). bb) Vorliegend handelt es sich bei den am 8. Juli 2005 und am 22. Februar 2007 verübten Mordtaten um die am schwersten wiegenden Straftaten. Der massgebliche Strafrahmen reicht dabei gemäss Art. 112 StGB von mindestens 10 Jahren Freiheitsstrafe bis hin zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe als der vom Gesetzgeber vorgegebenen absoluten Höchststrafe (Art. 40 StGB). Sind zwei Mordtaten nebeneinander zu sanktionieren und erachtet dabei das Gericht in Bezug auf die je einzelne Tat eine zeitige Freiheitsstrafe als schuldangemessene Einsatzstrafe, so ist bei der Festlegung der Gesamtstrafe eine Strafschärfung auf lebenslängliche Freiheitsstrafe möglich (siehe dazu BGE 116 IV 300 E. 2c S. 303 ff; BGE 132 IV 102 E. 9.1 S. 105 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_599/2013 vom 8. Mai 2014, E. 3.3. und E. 3.4.). 2.— Konkrete Strafzumessung 2.1.— Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB bemisst das Gericht die Höhe der Strafe nach dem Verschulden des Täters; dabei sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Der Begriff des Verschuldens bezieht sich auf den gesamten Unrechts- und Schuldgehalt der konkreten Straftaten; hierbei ist zu unterscheiden zwischen der Tat- und der Täterkomponente (siehe dazu BGE 117 IV 112 E. 1 S. 113 f.). Dieser Vorgabe folgt in methodischer Hinsicht die nachstehende Substanziierung des Tatverschuldens von A.\_\_\_\_\_. 2.2.1.— a) Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ brachte bei seinen Raubtaten zwei Menschen um; hierbei fügte er zugleich auch den Hinterbliebenen der Opfer unermessliches Leid zu. Die verübten Mordtaten weisen damit einen Unrechtsgehalt von ausserordentlich hoher Tragweite auf. Das menschliche Leben ist das höchste und wertvollste aller Rechtsgüter, was sich auch darin niederschlägt, dass bei einer Tötung unter wie hier qualifizierenden Umständen (Mord) der schärfste Strafrahmen zur Anwendung gelangt. b) A.\_\_\_\_\_ hat die Tötungshandlungen bei vollständig vorhandener Einsichts- und Steuerungsfähigkeit begangen, wie im ersten Gutachten schlüssig und überzeugend begründet und im Übrigen im Zweitgutachten bestätigt wird. Allein schon vor diesem Hintergrund ist daher in Anbetracht der Schwere der verübten Taten das Mass des tatrelevanten Verschuldens als ausserordentlich hoch zu bemessen. c) A.\_\_\_\_\_ hat konkret die beiden tödlich ausgegangenen Raubüberfälle mit ungemeiner Brutalität ausgeführt. Sein deliktisches Vorgehen war in beiden Fällen darauf ausgerichtet, die ihm allein schon altersmässig körperlich weit unterlegenen Ladeninhaber rasch und wirkungsvoll ausser Gefecht zu setzen. Hierzu hat er mit enorm hart ausgeführten Faustschlägen auf den Kopf seiner Opfer eingewirkt. Der kräftig gebaute und frühere Kampfsportler setzte seine Faustschläge mit derartiger Gewalt ein, dass die Ärzte anhand der Verletzungsbilder zunächst vermuteten,

die Opfer wären mit einem mechanischen Gegenstand malträtiert worden. Der Beschuldigte handelte brutal, zielgerichtet und absolut rücksichtslos; er ging mit ausgesprochener Radikalität vor und verwendete dabei seine ganze Körperkraft darauf, das Opfer mit Faustschlägen auszuschalten, um dann ungehindert zur angestrebten Beute zu gelangen. Nur schon dieser ungeheure Kräfteinsatz bei den Überfällen unterstreicht die massive kriminelle Energie, welche A. \_\_\_\_\_ bei seinen Taten aufwendete. Im Fall von Opfer 3 drosch er zudem auf den Juwelier selbst dann noch weiter ein, als er ihn bereits gefesselt hatte und jener somit ohnehin schon praktisch widerstandsunfähig war; er tat dies letztlich aus dem einzig niedrigen Grund, weil sich das Opfer nach den ersten massiven Schlägen noch einmal aufraffte und er sich dadurch beim Ausräumen der Vitrinen gestört fühlte. d) Wohl hat das Gericht bei der rechtlichen Würdigung der Mordtaten erwogen, A. \_\_\_\_\_ habe mit Eventualvorsatz gehandelt. Dies schmälert jedoch sein Verschulden keinesfalls. Denn bereits die Inkaufnahme des Todes seiner Opfer als Folge der ihnen zugefügten Schläge offenbart eine krass primitive, niederträchtige und gleichgültige Gesinnung gegenüber dem menschlichen Leben. e) Im zweiten Gutachten hält der forensische Sachverständige fest, dass sich in den Taten des Beschuldigten „ein aussergewöhnlich skrupelloses und gewaltbereites Verhaltensmuster“ manifestiere. Wie der Gutachter in diesem Zusammenhang überzeugend aufzeigt, ist beim Beschuldigten eine chronifizierte Gewaltbereitschaft erkennbar, nämlich eine „in der Persönlichkeit verankerte Tendenz, instrumentell Gewalt anzuwenden“. Die Gewalt werde gerade nicht von Emotionen getrieben; vielmehr werde „Gewalt als legitimes Mittel angesehen, eigene Interessen durchzusetzen“. Diese Definition sei „in nahezu klassischer Weise durch die Art und die beabsichtigte Funktion der Gewaltanwendung von A. \_\_\_\_\_ im Rahmen der Anlassdelikte erfüllt“. Hinzu kommt, dass gemäss Gutachten die beim Beschuldigten erkennbare chronifizierte Gewaltbereitschaft gepaart ist mit einer „fokussierten Zielgerichtetheit“. Dieser Persönlichkeitszug zeige sich darin, dass der Beschuldigte, hat er einmal den Entscheid für eine Handlung getroffen, „konsequent und ‚diszipliniert‘ auf die Umsetzung fokussiert“ sei; „Relativierungen, abwägende Realitätsprüfungen, die Berücksichtigung von Konsequenzen, Zweifel oder Ambivalenz haben dann keinen Platz mehr“. In dieser Phase – so die stichhaltige Folgerung des Gutachters – sei der Beschuldigte, gleichsam mit einem Tunnelblick, „vollständig auf die handlungsbezogene Umsetzung ausgerichtet“ und blende alles andere aus. Allerdings ist die vom Beschuldigten bei seinen Delikten an den Tag gelegte überproportionale Gewaltanwendung in der plausibel erörterten Sichtweise des Gutachters nicht ausschliesslich durch die „chronifizierte Gewaltbereitschaft“ zu erklären. Diese begründet wohl die grundsätzliche Bereitschaft zum Gewalteinsatz, nicht aber das ausgeprägte Ausmass dieser Gewalt. Hierbei ist nämlich zu konstatieren, dass A. \_\_\_\_\_ gegenüber der Aussenwelt generell ein ausgeprägtes Misstrauen hegt („negative Perzeption der Aussenwelt: Subtyp unsicher“;). Infolgedessen besteht seine Strategie darin, Situationen möglichst vollständig zu kontrollieren („Dominanzfokus“;). Als sich daher in den Raubüberfällen Situationen ergaben, in denen der Beschuldigte zumindest subjektiv glaubte, die Kontrolle verlieren zu können, war er nicht mehr die kühl handelnde und planende Person. Der drohende Kontrollverlust dürfte dabei nach Ansicht des Gutachters zu einer nennenswerten innerlichen Anspannung geführt haben. In diesen Momenten sei Gewalt nicht mehr nur rein instrumentell eingesetzt worden, sondern sei stark emotional unterfüttert gewesen, was schliesslich den Boden für eine ausgeprägte, deutlich überproportionale Gewaltanwendung geebnet habe. Diese auf sozusagen emotionaler Ebene angesiedelten Defizite in der Persönlichkeit des Beschuldigten vermögen allerdings dessen

Tatverschulden nicht zu schmälern. Denn die Schuldfähigkeit, sprich die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB), war beim Beschuldigten bei allen Straftaten uneingeschränkt gegeben. Insofern hat sich der Beschuldigte bei seinen Gewalttaten jedenfalls über sämtliche in der menschlichen Vernunft verankerten Barrieren und Leitplanken bewusst hinweggesetzt, was ihm unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens uneingeschränkt anzulasten ist. f) Die Delikte von A.\_\_\_\_\_ weisen in zeitlicher Hinsicht keinen engen Zusammenhang auf; sie erfolgten sozusagen in drei Phasen. Die ersten räuberischen Gewalttaten fallen auf Juni/Juli 2005 (Entreissdiebstahl in der „Opfer 1 Uhren-Bijouterie“ in Zürich; Raubüberfall mit schwerer Körperverletzung in Wetzikon; Raubmord in Glarus). Im Februar 2006 folgte der Raubüberfall mit schwerer Körperverletzung in Zürich, und ein weiteres Jahr später, im Februar 2007, verübte er den Raubmord an Opfer 4 in Zürich. Der in Litauen wohnhafte Beschuldigte reiste jeweils als Kriminaltourist gezielt zur Begehung von Raubüberfällen in die Schweiz. Wie er dem Gutachter erklärte, habe er gewusst, „dass die Schweiz ein reiches Land sei“ und man „hier durch Straftaten sehr viel Geld bekommen könne, sehr viel mehr als in Litauen“. Sein Antrieb war mithin reine Habgier. Bei seinen kriminellen Handlungen darauf fokussiert, einen möglichst hohen Gewinn zu erlangen, ging er mit abgebrühter Entschlossenheit vor und war dabei punkto Gewalteinsetz zum Äussersten bereit. Beim Ganzen ist geradezu bezeichnend, dass er für seine Überfälle ausschliesslich Bijouterien auswählte, wo bekanntermassen ausserordentlich hohe Sachwerte vorzufinden sind. Eine kaltblütig berechnende Strategie im Vorgehen des Beschuldigten ist ferner darin zu erkennen, dass die überfallenen Geschäfte meist von älteren Personen als Einzelbetriebe geführt wurden. Mit Ausnahme des allerersten Delikts in der Uhren-Bijouterie von Opfer 1 legte es der Beschuldigte denn auch bei sämtlichen Überfällen darauf an, sogleich nach dem Betreten der Geschäfte die jeweils allein anwesenden und körperlich schwächeren Verkäufer ohne langes Federlesen mit der Faust niederzuschlagen und ausser Gefecht zu setzen, um danach unbehelligt die Wertsachen zusammenraffen zu können. g) Die Kenntnisse über das Vorleben des Beschuldigten basieren weitgehend auf dessen eigenen Aussagen in der Untersuchung und in den psychiatrischen Explorationen. Immerhin aber haben die drei vom zweiten Gutachter telefonisch kontaktierten Personen aus A.\_\_\_\_\_s Umfeld in Litauen dessen Darstellung über seinen persönlichen Werdegang im Wesentlichen bestätigt; jedenfalls haben sich daraus keine offenkundigen Widersprüche zu den Angaben von A.\_\_\_\_\_ ergeben. Demnach scheint A.\_\_\_\_\_ bis zum Alter von rund 29 Jahren ein angepasstes Leben geführt zu haben. Abgesehen von einer hier nicht einschlägigen Vorstrafe aus dem Strassenverkehr sowie vereinzelt pubertären Scharmützeln hat er sich während der Jugendzeit sowie als junger Erwachsener grundsätzlich rechtskonform verhalten. Zu einer nachhaltigen Zäsur in der Lebensgeschichte des Beschuldigten kam es im Zeitraum 2002/2003. Der Beschuldigte erwähnte gegenüber dem Zweitgutachter, dass er zu jener Zeit Schulden gehabt habe; obwohl er viel gearbeitet habe, habe er es auf keinen grünen Zweig gebracht. In dieser Lage habe er sich einer kriminellen Gruppe angeschlossen, welche er bereits von früher aus dem Umfeld des von ihm betriebenen Kampfsports gekannt habe. Sein Ziel sei es gewesen, seine Schulden abzubauen und damit sein eigenes Leben zu verbessern; auch sei er auf die „andere (kriminelle) Seite des Lebens“ neugierig gewesen. Innerhalb der kriminellen Gruppe habe jeder „auf eigene Rechnung“ gearbeitet. Man habe dann die Beute jeweils geteilt, und wenn einer von ihnen einen Rechtsanwalt gebraucht habe, hätten sich alle darum gekümmert und diesen finanziert. Die Tatsache, dass sich der Beschuldigte leichthin und letztlich aus zynischer Opportunität für

den Gang in die Kriminalität entschieden hat, fällt in verschuldensrelevanter Hinsicht erheblich ins Gewicht. Offensichtlich überdrüssig der Mühsal täglicher Arbeit schmiedete er in kaltherziger Manier den Plan, fortan seinen Lebensunterhalt auf schwer kriminelle Weise zu bestreiten. Es handelte sich mithin um einen bewussten und eindeutig kalkulierten Entscheid des Beschuldigten, bei seinen wiederholten Raubtaten in der Schweiz die Integrität und das Wohlergehen anderer Menschen den eigenen (rein geldwerten) Interessen komplett unterzuordnen. In dieser augenfällig selbstsüchtigen und extrem unsozialen Haltung offenbart sich ein ausserordentlich hohes Mass an deliktischem Willen bar von Empathie und Respekt gegenüber dem Leben von Mitmenschen. h) Das Verschulden von A.\_\_\_\_\_ summiert sich sodann zusätzlich durch den Umstand, dass er zwei Morde begangen hat und überdies weitere schwere Straftaten verübt hat, dabei namentlich auch einen qualifizierten Raub mit schwerer Körperverletzung. 2.2.2.— a) In Bezug auf das Vorleben des Beschuldigten ist im Wesentlichen auf die Ausführungen abzustellen, welche der Beschuldigte selber anlässlich der beiden psychiatrischen Begutachtungen gemacht hat, wobei diese teilweise divergieren. Ohnehin lassen sich die betreffenden Angaben anhand der verfügbaren Akten und Informationen kaum verifizieren, sieht man einmal von den wenigen Auskünften ab, welche der Zweitgutachter von drei Personen aus dem Bekanntenkreis des Beschuldigten in Litauen eingeholt hat . aa) Die eheliche Situation der Eltern des im November 1974 in Vilnius/Litauen als Einzelkind geborenen Beschuldigten war offensichtlich bereits früh zerrüttet. Die damals rund 25-jährige Mutter zog daher mit dem kleinen Sohn schon bald nach der Geburt zu ihrer Familie nach Russland, kehrte jedoch nach rund einem Jahr auf Drängen der Grossmutter väterlicherseits wieder nach Litauen zurück. Obwohl zwischenzeitlich geschieden, lebte die Mutter in der Folge wieder mit dem etwa drei bis vier Jahre jüngeren Vater zusammen. Der Beschuldigte berichtete, dass sein Vater viel Alkohol getrunken und viele Frauengeschichten gehabt habe. 1997 habe der Vater die Familie endgültig verlassen und sei zu einer anderen Frau gezogen. 2003 sei der Vater verstorben, wobei er (der Beschuldigte) nicht wisse woran, habe er doch zu seinem Vater nach dessen Wegzug kaum mehr Kontakt gehabt. Der Beschuldigte hat seinen Vater als „kriminelles Element“ in Erinnerung. Er sei zweimal inhaftiert gewesen. Als sein Vater Ende der 1970er Jahre aus dem Gefängnis entlassen worden sei, sei es für ihn als Kind schwierig geworden; er sei vom Vater oft geschlagen worden und habe einen grossen „psychischen Druck“ erlebt. Demgegenüber beschreibt der Beschuldigte das Verhältnis zu seiner Mutter als sehr eng und herzlich; zu ihr habe er aus der Justizvollzugsanstalt heraus nach wie vor regelmässigen telefonischen Kontakt. bb) Nach Abschluss der Schulzeit (Sekundarstufe) zog der Beschuldigte zur Grossmutter mütterlicherseits nach Russland und absolvierte dort eine Ausbildung an landwirtschaftlichen Gerätschaften und Maschinen sowie eine Lehre als LKW-Chauffeur. Danach kehrte er nach Litauen zurück; in Vilnius habe er dann zusammen mit einem Kollegen eine Wohnung gemietet. In dieser Zeit habe er intensiv fernöstliche Kampfsportarten betrieben. Es sei sein Lebensziel gewesen, Sportmeister und Trainer zu werden, woran ihn dann aber eine Knieverletzung gehindert habe. Daneben habe er bis Frühjahr 2004 an wechselnden Stellen im Sicherheitsbereich (Security) und als Barmann gearbeitet. Grund für seine häufigen Stellenwechsel sei gewesen, dass er immer öfter und länger sowie zu unterschiedlichen Tageszeiten trainiert habe, weshalb seine ganze Priorität zusehends dem Sport gegolten habe. In der Berufungsverhandlung äusserte der Beschuldigte, dass er seine letzte Arbeitsstelle wegen Meinungsverschiedenheiten mit Vorgesetzten verloren habe. In der Folge habe er sich um keine weitere Festanstellung mehr bemüht. Er habe nur noch „inoffiziell“ temporär gearbeitet und so

seinen Unterhalt bestritten. cc) Mit Ausnahme vereinzelter Trinkgelage wurde vom Beschuldigten kein Drogen- oder Alkoholabusus geschildert und es liegen auch keine entsprechenden Anhaltspunkte vor. Der Beschuldigte ist in grundsätzlich guter körperlicher Verfassung. b) Der Gutachter diagnostizierte in der Persönlichkeit des Beschuldigten eine Dissozialität mit psychopathischer Akzentuierung. Symptomatisch hierfür ist die bei allen Delikten erkennbare Tendenz, sich geradezu leichthin über geltende Regeln und Normen hinwegzusetzen. Ebenso deutet der offenkundig „einfach“ und unvermittelt erfolgte Einstieg in die Kriminalität auf eine starke dissoziale Disposition hin. Aufgrund dieser Persönlichkeitsstruktur konstatierte der Gutachter, dass dem Beschuldigten bei seinem Gang in die Kriminalität keine kognitiven oder emotionalen Hürden im Wege gestanden seien und er in der Folge ebenfalls keine innerlichen [emotionalen] Barrieren habe überwinden müssen, um die als nützlich angesehene Gewalt bei seinen Delikten anzuwenden; emotionale Hürden oder gar Empathie für die Opfer seien nicht zu erkennen. Die dargelegten Defizite in der Persönlichkeit des Beschuldigten begünstigen bzw. erleichtern im Ergebnis die Entscheidung zum Delinquieren sowie zur Ausführung der kriminellen Handlungen. Diese persönlichkeitsimmanente Schwäche ist leicht strafmindernd zu berücksichtigen. c) Ebenfalls strafmindernd fällt ins Gewicht, dass der Beschuldigte im Elternhaus vonseiten seines Vaters wiederholt körperliche Gewalt am eigenen Leib erlebt hat, was mutmasslich die Entwicklung der eigenen Empathiefähigkeit negativ beeinflusst haben dürfte. d) Anlässlich der Berufungsverhandlung vor Obergericht am 13. November 2014 hat der Beschuldigte erstmals überhaupt Anzeichen von Reue über die begangenen schweren Straftaten bekundet. Er wisse, dass seine Taten praktisch unmöglich zu verzeihen seien; er sei „sehr stark schuld an diesen Taten und werde dieses schwere Kreuz sein ganzes Leben lang tragen müssen“. Dazu ersuchte er die Angehörigen, „wenn es ihnen dann irgendwann mal möglich sein sollte“, ihm zu verzeihen. Relativiert wird die ansatzweise geäußerte Einsicht in das verübte immense Leid und Unrecht allerdings dadurch, dass der Beschuldigte im Mordfall von Opfer 4 trotz erdrückender Beweislage seine Täterschaft nach wie vor in Abrede stellt; er sei zwar in der Bijouterie „als Mittäter“ anwesend gewesen, sei aber am Mord nicht schuldig. Insgesamt ist das inzwischen in geringem Mass erkennbare Bedauern über sein deliktisches Verhalten leicht strafmindernd zu würdigen. e) A.\_\_\_\_\_ hat in der Untersuchung sowie im gerichtlichen Verfahren wiederholt unterschiedliche Versionen zum Tatgeschehen zu Protokoll gegeben. Beispielsweise hatte er im Mordfall von Opfer 3 anfänglich seine Einzeltäterschaft eingestanden, brachte später einen nicht namentlich genannten Komplizen ins Spiel, ehe er wieder zu seiner ursprünglichen Version zurückkehrte. Im Mordfall von Opfer 4 brachte er eine unbekannte Drittperson ins Spiel und gab vorübergehend vor, zu diesem Überfall gezwungen worden zu sein. Gegenüber dem zweiten Gutachter erklärte er, er habe „in der Vergangenheit während der Untersuchung und auch während des letzten Gutachtens viel gelogen und z.T. einfach Dinge erzählt, um die wahren Verhältnisse zu verschleiern. Anlässlich der persönlichen Befragung vor Obergericht hielt er fest, als Entscheidungsgrundlage sei das zu nehmen, was er aktuell sage und nicht das, was er früher einmal gesagt habe. Im zweiten forensischen Fachbericht werden manipulative Verhaltensweisen als Merkmal der beim Beschuldigten erkannten Dissozialität mit psychopathischer Akzentuierung beschrieben. Vor diesem Hintergrund schloss denn auch der Gutachter auf eine mögliche Unsicherheit hinsichtlich des Wahrheitsgehalts der Aussagen des Beschuldigten. Nach Meinung des Experten könne allgemein – vor allem auch mit Bezug auf das frühere Aussageverhalten – sicher festgehalten werden, „dass bei A.

\_\_\_\_\_ eine Tendenz zu taktisch motivierten Aussagen und entsprechend manipulativen Tendenzen zu beobachten ist“. f) Der Verteidiger des Beschuldigten plädierte an der Berufungsverhandlung für eine Strafreduktion, weil sein Mandant zwar nicht vollumfänglich, jedoch „in weiten und wesentlichen Teilen“ ein Geständnis abgelegt habe. Wie aber soeben dargelegt wurde, lässt sich das Aussageverhalten des Beschuldigten in der Untersuchung sowie im bisherigen Prozessverlauf keineswegs als stringent und kooperativ bezeichnen. So hat der Beschuldigte anlässlich der Schlusseinvernahme in der Untersuchung am 27. Januar 2010 seine zuvor abgelegten Geständnisse in wesentlichen Teilen widerrufen und hat seine Tatschuld auch im anschliessenden gerichtlichen Verfahren in zentralen Punkten bestritten. Vorliegend wurde der Beschuldigte denn auch vor allem gestützt auf eine erdrückende Indizienlage als Täter der beiden Morde überführt. Insoweit daher der Beschuldigte in den Worten seines Vertreters „bezüglich der objektiven Tatumstände in praktisch allen Teilen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe geständig“ war, ist dies folglich nur minim strafmindernd zu berücksichtigen. g) Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, welche beim Beschuldigten auf eine besondere Strafempfindlichkeit (dazu BSK- Wiprächtiger/Keller, N 150 zu Art. 47 StGB) hinweisen würden und gegebenenfalls strafmindernd zu berücksichtigen wären. 2.3.— a) Nach Abwägung der soeben dargelegten strafzumessungsrelevanten Aspekte ist das Verschulden von A. \_\_\_\_\_ als ausserordentlich schwer einzustufen. Als einzig adäquate Strafe zu diesem hohen Mass an Verschulden ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz eine lebenslängliche Freiheitsstrafe festzulegen. Weil somit das bereits erstinstanzlich ausgesprochene Strafmass zu bestätigen ist, wird zu dessen Begründung zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen ausdrücklich und integral auch auf die vorinstanzlichen Erwägungen zur Strafzumessung verwiesen. b) Der Beschuldigte hat bei seinen Raubtaten in zwei Fällen den Geschäftsinhaber ermordet: Das eine Mal beim Überfall am 8. Juli 2005 auf die Bijouterie in Glarus, das andere Mal beim Überfall am 22. Februar 2007 auf die Bijouterie in Zürich. Angesichts des sehr grossen Verschuldens und der nur unwesentlich ins Gewicht fallenden Strafminderungsfaktoren ist schon für eine einzige Tötung eine lebenslängliche Freiheitsstrafe verwirkt. Aber selbst wenn man als Einsatzstrafe für einen Mord noch eine zeitige Freiheitsstrafe im Bereich von 18 bis 20 Jahren in Betracht zöge, kann aufgrund der zwingenden Strafschärfung für den zweiten, verschuldensmässig ebenfalls sehr schwer wiegenden Mord die schuldangemessene Gesamtstrafe nur eine lebenslängliche Freiheitsstrafe sein. 2.4.— a) Der Verteidiger des Beschuldigten machte vor Obergericht geltend, das vorliegende Strafverfahren habe unangemessen lange gedauert, weshalb die Strafe zwingend merklich zu reduzieren sei. Vorliegend sei die Untersuchung im Sommer 2008 abgeschlossen worden, die vorinstanzliche Verhandlung habe aber erst im März 2012 stattgefunden. Zudem dauere inzwischen auch das Berufungsverfahren schon lange. b) aa) Das in Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um den Beschuldigten nicht unnötig über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Bei überlanger Verfahrensdauer ist diesem Aspekt unter Umständen im Rahmen der Strafzumessung mit einer Strafminderung Rechnung zu tragen (dazu BSK- Wiprächtiger/Keller, N 179, N 181 und N 186 zu Art. 47 StGB). bb) Vorliegend ist der vom Verteidiger erhobene Vorwurf der Verfahrensverzögerung insoweit zu relativieren, als dass die Untersuchung nicht bereits im Sommer 2008 abgeschlossen wurde. Noch im Jahr 2009 mussten Ermittlungen wegen einer allfälligen Mittäterschaft von G. \_\_\_\_\_ durchgeführt werden. In der Folge fand am 27. Januar 2010 die Schlusseinvernahme durch

den Verhörer statt, wobei der Beschuldigte anlässlich dieser Befragung seine früheren Geständnisse in Bezug auf die beiden Mordtaten überraschend widerrufen hat. Schliesslich veranlasste die Vorinstanz eine psychiatrische Begutachtung des Beschuldigten, ehe sie auf den 13. März 2012 zur Hauptverhandlung vorgeladen hat. Das obergerichtliche Berufungsverfahren hat sich vor allem deshalb in die Länge gezogen, weil eine nochmalige psychiatrische Exploration des Beschuldigten notwendig war. cc) Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid die „lange Verfahrensdauer“ strafmindernd berücksichtigt und damit implizit eine Verletzung des Beschleunigungsgebots eingeräumt. Aus Sicht des Obergerichts ist die Verfahrensdauer insgesamt ebenfalls als lange zu bezeichnen, was im Ergebnis ein Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot bedeutet. Dieser Umstand ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen (siehe dazu BGE 117 IV 124 E. 4 S. 127 ff.). c) aa) Bei Verletzung des Beschleunigungsgebots kommt es für das Ausmass der daraus resultierenden Strafreduktion darauf an, wie schwer der Beschuldigte durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihm vorgeworfenen Straftaten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vorläge; zudem ist auch den Interessen der Geschädigten Rechnung zu tragen. Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes in seinem Urteil festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt hat (BSK- Wiprächtiger/Keller, N 181 zu Art. 47 StGB, mit Hinweisen). bb) Wie bereits eingehend erörtert, hat der Beschuldigte ausgesprochen gravierende Straftaten begangen und es trifft ihn dabei ein sehr schweres Verschulden. Die mit seinen Mordtaten verwirkte schuldangemessene Sanktion ist eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Der Beschuldigte befindet sich seit seiner Verhaftung am 1. März 2007 in Untersuchungshaft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug. Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte speziell bedingt durch die bisherige Verfahrensdauer einer erheblichen Belastung ausgesetzt gewesen wäre. Wohl hat der Beschuldigte seine Täterschaft im Mordfall vom 22. Februar 2007 in der Bijouterie in Zürich bis zuletzt bestritten. Nachdem aber seine Schuld auch in diesem Fall anhand der gesamten Untersuchungsergebnisse eindeutig ist, konnte eine verfahrensbedingte „belastende“ Ungewissheit für den Beschuldigten letztlich einzig und allein darin bestehen, ob es der Justiz gelingen würde, ihm die betreffende Straftat rechtsgenügend nachzuweisen. Ferner begründete auch die anhaltende Unsicherheit, wie hoch schliesslich die aufgrund der schweren Verbrechen von vornherein zu erwartende massive Strafe tatsächlich ausfallen würde, keine besondere Unbill für den Beschuldigten. Der hier zu beurteilende Fall ist nicht vergleichbar mit einer Straftat, bei welcher eine zeitige Freiheitsstrafe verwirkt wurde, und es im Interesse des Täters liegt, mit der kriminellen Vergangenheit innert gebotener Frist abzuschliessen und einen geordneten Neustart ins weitere Leben beginnen zu können. Die von der Verteidigung angeführten Präzedenzfälle für eine Strafreduktion wegen Verfahrensverzögerung betreffen denn auch Sachverhalte mittelschwerer Kriminalität und sind daher nicht einschlägig. Demnach ist vorliegend als Folge der langen Verfahrensdauer, wenn überhaupt, nur eine minimale Strafreduktion einzuräumen; die Gesamtstrafe ist damit, da der Beschuldigte zwei Morde beging, noch immer eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. d) Aber selbst wenn dem Beschuldigten im Sinne der Verteidigung wegen überlanger Verfahrensdauer eine Strafreduktion von 20■25 % gewährt und infolgedessen die Freiheitstrafe für eine Mordtat im Bereich von 15 Jahren angesetzt würde, wäre aufgrund der Tatmehrheit als Gesamtstrafe gleichwohl ein lebenslänglicher Freiheitsentzug anzuordnen. 3.— Fazit a) Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Beschuldigte

A.\_\_\_\_\_ zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe zu verurteilen ist. Dessen Berufung ist damit in diesem Punkt abzuweisen. b) Der Beschuldigte sass vom 1. März 2007 bis 7. August 2009 in Untersuchungshaft; seither befindet er sich im vorzeitigen Strafvollzug. Die ausgestandene Untersuchungshaft ist auf die Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

#### **E. 5**

Gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird eine Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB angeordnet.

#### **E. 6**

Es wird vorgemerkt, dass A.\_\_\_\_\_ die Schadenersatzforderung von B.\_\_\_\_\_ im Betrage von Fr. 7'625.■ nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 2006 anerkannt hat.

#### **E. 7**

A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, B.\_\_\_\_\_ zusätzlich zu der vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus mit Entscheid vom 5. Oktober 2007 zugesprochenen Genugtuung nach Opferhilfegesetz eine Genugtuung im Betrage von Fr. 28'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 28. Juli 2005 zu bezahlen.

#### **E. 8**

Es wird vorgemerkt, dass A.\_\_\_\_\_ die Schadenersatzforderung von C.\_\_\_\_\_ im Betrage von Fr. 100'000.■ anerkannt hat.

#### **E. 9**

A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, D.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung im Betrag von Fr. 60'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

#### **E. 10**

A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, E.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung im Betrag von Fr. 35'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

#### **E. 11**

A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, F.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung im Betrag von Fr. 35'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

#### **E. 12**

Die Verfahrenskosten für das Berufungsverfahren im Betrag von Fr. 45'000.■ werden zusammen mit den Kosten der Untersuchung und des vorinstanzlichen Verfahrens von insgesamt Fr. 64'618.35 dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auferlegt und von ihm bezogen.

#### **E. 13**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das gesamte Strafverfahren hat der Beschuldigte im Umfang von Fr. 52'570.■ [Fr. 31'111.■ für Untersuchung und erste Instanz; Fr. 21'459.■ für zweite Instanz] der Gerichtskasse zurückzubezahlen, wenn es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

#### **E. 14**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, den Privatklägern D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung im Betrag von Fr. 11'953.70

(inklusive Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

**E. 15**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, die gegenüber dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ für das Berufungsverfahren fällig gewordene Parteientschädigung im Betrag von Fr. 2'693.50 (inklusive Mehrwertsteuer) an die Gerichtskasse zu bezahlen.

**E. 16**

Schriftliche Eröffnung und Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.